

### Synopse Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung

Geschäftsanweisung bislang	Geschäftsanweisung Entwurf	Begründung
<p>Tz. 3.1  <b>Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen.</b> Prüfbemerkungen, die der betreffenden Leistungseinheit in einem förmlich vorgegebenen Verfahren mitgeteilt und mit dieser abgewickelt werden, weil sie aus einer Prüfung gewissen Umfangs hervorgegangen sind oder über das Tagesgeschäft hinausgehende Bedeutung haben, werden unabhängig vom Anlass der Prüfung in Form eines Prüfberichts formuliert. <b>Dieser wird als Kurzbericht im Rahmen der Halbjahresberichterstattung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.</b></p>	<p>Tz. 3.1  <b>Jede Prüfung ist zu dokumentieren entweder in Form eines Berichts, Vermerks, einer internen Aktennotiz oder eines digitalen Verfahrens oder Zeichens.</b> Prüfbemerkungen, die der betreffenden Leistungseinheit in einem förmlich vorgegebenen Verfahren mitgeteilt und mit dieser abgewickelt werden, weil sie aus einer Prüfung gewissen Umfangs hervorgegangen sind oder über das Tagesgeschäft hinausgehende Bedeutung haben, werden unabhängig vom Anlass der Prüfung in Form eines Prüfberichts formuliert. <b>Dieser wird als Kurzbericht im Rahmen einer mindestens halbjährlichen Berichterstattung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.</b></p>	<p>Mit dieser Änderung wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass es Prüfungen gibt, die zu keinen Prüfungsbemerkungen kommen (dann reicht eine Aktennotiz aus), zum anderen, dass manche Prüfungen beispielsweise bereits in SAP dokumentiert werden.</p> <p>Hier wird parallel zu § 8 Abs. 3 S.3 RPO die Regelung angepasst.</p>